

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Evangelischen Hochschule Darmstadt,
Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften,
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Pflege und Gesundheitsförderung“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Frau Prof. Dr. Änne-Dörte Latteck, Fachhochschule Bielefeld

Frau Sabine Müller, Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau GmbH, Darmstadt

Herr Prof. Dr. Jochen Schmerfeld, Katholische Hochschule Freiburg

Frau Lidia Vogel, Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences

Vor-Ort-Begutachtung 19.06.2019

Beschlussfassung 26.09.2019

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangkonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	13
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	15
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	18
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	19
2.3.1	Personelle Ausstattung	19
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	22
2.4	Institutioneller Kontext	25
3	Gutachten	28
3.1	Vorbemerkung	28
3.2	Eckdaten zum Studiengang	29
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	30
3.3.1	Qualifikationsziele	31
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	34
3.3.3	Studiengangkonzept	35
3.3.4	Studierbarkeit	37
3.3.5	Prüfungssystem	38
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	39
3.3.7	Ausstattung	40
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	42
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	43
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch	44
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	45
3.4	Zusammenfassende Bewertung	46
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	50

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EH Darmstadt) auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“ wurde am 15.01.2019 bei der AHPGS eingereicht.

Am 01.03.2019 hat die AHPGS der EH Darmstadt offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 06.05.2019 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) und weitere, zum Teil auch überarbeitete Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 05.06.2019.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung bezogen auf den Studiengang (15.01.2019)
Anlage 02	Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (15.01.2019)
Anlage 03	Verfassung der EH Darmstadt (Stand: 16.10.2014)
Anlage 04	Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der EH Darmstadt (am 29.04.2019 vom Senat beschlossen; wird am 17.06.2019 noch im Kuratorium zu genehmigen sein): a. Muster Bachelor-Zeugnis b. Muster Bachelor-Urkunde c. Muster Diploma-Supplement (Deutsch)
Anlage 05	Immatrikulationsordnung der EH Darmstadt (Stand: 29.05.2017)
Anlage 06	Modulhandbuch (Stand: 14.01.2019)

Anlage 07	Studien- und Prüfungsordnung der EH Darmstadt für den Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ (im Fachbereichsrat verabschiedet am 14.01.2019) mit: a. Praxisphasen b. Bachelor-Zeugnis c. Bachelor-Urkunde d. Diploma-Supplement (Englisch)
Anlage 08	Praktikumsordnung der EH Darmstadt für die Studiengänge „Pflege und Gesundheitsförderung“ (B.A.) und „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ (M.A.) (im Fachbereichsrat verabschiedet am 14.01.2019)
Anlage 09	Äquivalenzprüfung mit Allgemeingültigkeit für den Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ in der Fassung vom 02.05.2019 laut Beschluss durch den Prüfungsausschuss Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften am 03.05.2019
Anlage 10	Qualitätsentwicklung und -sicherung an der EH Darmstadt (Stand: Dezember 2019) (<i>siehe AOF 18</i>); <i>wird überarbeitet; ist aufgrund von Erkrankungen aber bisher nicht erfolgt; siehe AOF: Nachzureichende Unterlagen</i>)
Anlage 11	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 12	Kurz-CV der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs
Anlage 13	Satzung der EH Darmstadt zur Anerkennung von Leistungsnachweisen und Anrechnung von nachgewiesenen Kompetenzen vom 11.03.2019
Anlage 14	Studiengangbezogener Workload-Übersicht
Anlage 15	Gestaltung der Selbstlernphase und des Selbststudiums (3.790 Stunden) im Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ (Stand: 30.04.2019)
Anlage 16	Studierendenstatistik
Anlage 17	Studentische Hilfskräfte in Forschungsprojekten des Kollegiums Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften, Evangelische Hochschule Darmstadt: Berichtszeitraum: 2012 - 2018
Anlage 18	Studiengangbezogener Workload-Übersicht unter Einbeziehung der Zusatzqualifikation „Schulgesundheitsfachkraft“

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt
Kooperationspartner	Der Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften kooperiert derzeit mit sieben Ausbildungsstätten für Kranken-/ Kinderkranken- und Altenpflege sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (OTA). Auf der Basis dieser Kooperation können Studierende ihre Ausbildung mit Teilen des Studiums in Form von Summer Schools verzahnen, um nach dem Examen direkt in das dritte Studiensemester des Bachelorstudiengangs einzumünden (60 CP werden angerechnet).
Fakultät/Fachbereich	Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften
Studiengangtitel	„Pflege und Gesundheitsförderung“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Vollzeit (für Studierende mit Berufszulassung ergibt sich, infolge der Anrechnung, in den ersten beiden Semestern und im sechsten Semester ein Teilzeitstudium; die Semester drei bis einschließlich fünf werden in Vollzeit absolviert)
Organisationsstruktur	
Regelstudienzeit	Sechs Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP (<i>siehe Anlage 7, § 7 Abs. 3</i>)
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 1.596 Stunden Selbststudium: 2.604 Stunden Praxis: 1.200 Stunden (= 40 CP) <i>(siehe Anlage 14 und AOF 1)</i>

CP für die Abschlussmodul	15 CP (Bachelorarbeit 12 CP; Kolloquium 3 CP) (<i>siehe Antrag 1.19</i>)
Anzahl der Module	16
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2007/2008
erstmalige Akkreditierung	19.09.2006
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	40 (<i>siehe AOF 2</i>)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	298 (WS 2011/2012 – SoSe 2018) (<i>siehe Antrag A5.5 und AOF 10</i>)
Anzahl bisherige Absolvierte	222 (WS 2012/2013 – WS 2018/2019) (<i>siehe Antrag A5.5 und AOF 10</i>)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Zum Studium kann zugelassen werden, wer - 1. die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife, Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte in Hessen etc.) und - 2. die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensorientierung anderer respektiert und bereit ist, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Bei der Einschreibung ist die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung schriftlich zu erklären. - 3. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zudem ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen bzw. standardisierte Deutschtests bestanden haben (<i>siehe Anlage 5, § 2</i>). - Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den grundständigen Studiengängen die Zahl der Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach den Regelungen des zuständigen Fachbereichs (<i>siehe Anlage 5, § 5 Abs. 3</i>).
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Anrechnungen werden bei zwei unterschiedlichen Zielgruppen vorgenommen: - A: bei Studierenden mit Berufszulassung erfolgt

	eine pauschale Anrechnung von Modul M1, M2 und M14 = 45 CP - B: bei Studierenden mit Berufszulassung aus den Kooperationseinrichtungen erfolgt eine pauschale Anrechnung von Modul M1, M2 und M14 sowie, durch Teilnahme an „Summerschools“ und Intensivkurs eine Anrechnung von weiteren 15 CP = 60 CP (<i>ermöglicht den Einstieg in das 3. Semester</i>) (<i>siehe dazu AOF 7 und AOF 13</i>)
Studiengebühren	Keine (Immatrikulations- und Verwaltungsgebühr pro Semester: 350,- Euro)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt zur Akkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ wurde am 21.09.2011 bis zum 30.09.2018 mit Auflagen erstmalig reakkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Re-Akkreditierung im Jahr 2011 wurden drei Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden.

Der Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 24.07.2018 vorläufig bis zum 30.09.2019 akkreditiert.

Aktuelle Entwicklungen (auch im Akkreditierungszeitraum) sowie Besonderheiten des Studiengangs sind im Antrag explizit zusammengestellt (*siehe Antrag C2.4*): so verfolgt der Studienaufbau u.a. „fünf Studienschwerpunkte, die deutlicher als bisher akzentuiert und mit möglichen Berufsfeldern assoziiert werden“. Zudem wurden die Anrechnungsmöglichkeiten für Studierende mit Berufszulassung erweitert und die Praxiszeiten anders gewichtet. Als Konsequenz aus Modulevaluationen und Alumni-Erhebungen wurde der Anteil der für eine zertifizierte Weiterbildung anrechenbaren Module bzw. Modulinhalte erweitert. Die Anrechnungsmöglichkeiten für Studierende aus den bislang sieben Kooperationseinrichtungen (Bereich Kranken-/ Kinderkranken- und Altenpflege sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten) wurden erweitert. Diese Kooperationen sollen ausgebaut werden.

Schließlich wurde die Einführung einer Zusatzqualifikation beschlossen, da sich für Pflegekräfte, insbesondere mit Berufszulassung, neue Handlungsfelder

ergeben, deren Qualifikationsbedarfe in das Studium miteinbezogen werden sollen. „Aufgrund der derzeit bundesweit durchgeführten Reformprozesse im Bereich der Schulgesundheitspflege sowie der Beteiligung des Fachbereichs an der Qualifikation der Fachkräfte im Rahmen des entsprechenden Modellprojekts in Hessen, soll die Partizipation an innovativen Handlungsfeldern für die Studierenden über den Erwerb einer Zusatzqualifikation ‘Schulgesundheitspflege’ sichergestellt werden. Je nach pflegepolitischer Entwicklung sind auch alternierend in Zukunft weitere Zusatzqualifikationen denkbar, beispielsweise im Bereich Betriebsgesundheitspflege oder community health nursing“, so die Antragsteller. Die beiden Zusatzmodule „Schule als pflegerisches Handlungsfeld“ (15 CP) und „Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ (15 CP), deren erfolgreiche Belegung zu der Zusatzqualifikation „Schulgesundheitsfachkraft“ führt, sind im Modulhandbuch ausgewiesen (*siehe Anlage 6*). „Dieses Angebot richtet sich vor allem an Studierende mit Berufszulassung, denen sich hierüber die Wahlmöglichkeit öffnet, entweder die reguläre Studienlinie zu verfolgen und sich die Module 1 und 2 pauschal anerkennen zu lassen, oder die Module 1 und 2 der Zusatzqualifikation zu absolvieren. In diesem Sinne bilden die Module 1 und 2 für Studierende mit Berufszulassung Wahlmodule. Die Studierenden erwerben ebenfalls 180 CP, studieren aber im ersten Semester eine andere Studienlinie“ (*siehe dazu Antrag C2.4 sowie AOF 12*). In einer Studienübersicht mit der Zusatzqualifikation „Schulgesundheitsfachkraft“ ist diese Studienvariante noch einmal veranschaulicht (*siehe Anlage 18*).

Der Studiengang, in den auch Studierende zugelassen werden, die über keine staatliche Anerkennung in einem Pflegeberuf verfügen, eröffnet für diese Studierenden auch keine Möglichkeit auf den Erwerb der Berufszulassung für die klinische Pflege. Im Anschluss an das Studium besteht für diese Studierenden jedoch die Möglichkeit, eine verkürzte Pflegeausbildung zu absolvieren. Rechtliche Grundlage hierfür bildete im Akkreditierungszeitraum das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 sowie das Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 (§ 6 bzw. § 7 Abs.2). Die Verkürzung der Ausbildungszeit bedarf einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf der Basis einer Äquivalenzprüfung der Studieninhalte mit den Ausbildungsinhalten hat das Regierungspräsidium Darmstadt den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“ prinzipiell die Anrechnung von Studieninhalten auf die Ausbildungsinhalte anerkannt. Studierende, die die

Möglichkeit einer verkürzten Pflegeausbildung in Anspruch nehmen möchten, stellen demzufolge im 5. Semester einen formlosen Antrag an das Regierungspräsidium Darmstadt und können sich mit der Zusage des Regierungspräsidiums dann bei den Pflegeschulen um einen Ausbildungsplatz mit verkürzter Ausbildung bewerben. Auch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (ab 01.01.2020) enthält mit § 12 die Möglichkeit einer Verkürzung der Ausbildung. Nach Abschluss des Re-Akkreditierungsverfahrens des Studiengangs werden die modifizierten Studieninhalte ebenfalls einer Äquivalenzprüfung mit der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unterzogen und die Möglichkeit einer Ausbildungsverkürzung auf Basis der bereits im Studium absolvierten Ausbildungsinhalte beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt, so die Antragsteller (*siehe AOF Anmerkungen*).

Der Studiengang ist als ein sechs Semester umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Insgesamt werden 180 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.596 Stunden Präsenzzeit, 2.604 Stunden Selbststudium und 1.200 Stunden Praktikum. Ein Studienverlaufsplan, der den Ablauf des Studiums zeigt (*siehe Anlage 6, S. 3*), ist dem Antrag beigelegt.

Für das Abschlussmodul werden 15 CP vergeben: 12 CP für die Bachelorarbeit einschließlich der öffentlichen Präsentation und drei CP für das Kolloquium.

Der Studiengang verfügt i.d.R. über 40 Studienplätze pro Jahr bzw. pro Wintersemester. Die Zulassung erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen. Die Bachelor-Urkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 7d*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die Anerkennung von Modulen und Leistungsnachweisen aus anderen Studiengängen und/oder von anderen Hochschulen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 20 der Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (*siehe Anlage 4*) sowie in der „Satzung der EH Darmstadt zur Anerkennung von Leistungsnachweisen und Anrechnung von nachgewiesenen Kompetenzen vom

11.03.2019“ (*siehe Anlage 13*) geregelt und erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden (*siehe auch AOF 11*). Das Nähere bzw. die Details regelt die seit kurzem (11.03.2019) vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege- und Gesundheitswissenschaften verabschiedete „Anerkennungssatzung der Hochschule“ in der jeweils gültigen Fassung (*siehe Anlage 13*). Informationen über den ggf. durch Anrechnung (hochschulischer oder auch außerhochschulisch erworbener Kompetenzen) ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden laut Antragsteller im Diploma Supplement unter Ziffer 4.3 ausgewiesen. Ergänzende Information können auch unter Ziffer 6.1 kenntlich gemacht werden (*siehe AOF 11 und AOF 17*).

Pauschale Anrechnungen werden auf Basis einer Äquivalenzfeststellung bei zwei unterschiedlichen Zielgruppen der Pflege-Studierenden vorgenommen: Zum einen bei Studierenden mit Berufszulassung. Hier erfolgt eine pauschale Anrechnung von Modul M1, M2 und M14 im Umfang von insgesamt 45 CP. Zum anderen bei Studierenden mit Berufszulassung aus den sieben Kooperationseinrichtungen. Hier können die Studierenden aus den kooperierenden Ausbildungsstätten zudem die Module M0, M3, M4 und M5 ausbildungsbegleitend in Form von Summer Schools im Blockunterricht absolvieren, so dass sie nach Abschluss ihrer Ausbildung direkt in das 3. Semester einsteigen können (Gesamtumfang der Anrechnung: 60 CP) (*siehe Antrag A2.5, AOF 7 und AOF 13*). Diese studiengangspezifischen Anrechnungen erfolgen auf der Basis der am 03.05.2019 vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege- und Gesundheitsförderung verabschiedeten „Äquivalenzprüfung mit Allgemeingültigkeit für den Bachelorstudiengang Pflege und Gesundheitsförderung“ (*siehe Anlage 9*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der „stärker sozialwissenschaftlich als medizinisch ausgerichtete“, mit einem Schwerpunkt in Ethik ausgewiesene Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ verknüpft die Konzepte Pflege und Gesundheitsförderung – „eine in Deutschland einzigartige Verbindung“, so die Antragsteller (*ausführlich Antrag A2.4 und Anlage 7, § 2*). Im Studiengang werden „wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über die gesundheitliche Versorgung vermittelt, die an der biblischen Tradition und dem Handeln Jesu Christi orientiert sind. Der Mensch wird als Einheit von Körper, Geist und Seele betrachtet, so dass Ge-

sundheit, aber auch Krankheit, Leiden und Tod zum Leben gehören“. Vor diesem Hintergrund werden Kompetenzen vermittelt, „die die Studierenden befähigen, Menschen in einem Gesundheitswesen mit arbeitsteilig agierenden Institutionen und interprofessionellen Behandlungsteams die für sie notwendige Gesundheitsförderung sowie Versorgung und Unterstützung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit zukommen zu lassen“. Sie werden zu Expertinnen bzw. Experten ausgebildet, die pflegerische Bedarfslagen patienteninnen- bzw. patientenbezogen und zielgruppenspezifisch auf wissenschaftlicher Grundlage einschätzen und Interventionen einleiten können. Neben kommunikativen Fähigkeiten für die Interventionen stehen während des Studiums insbesondere die Entwicklung und Förderung analysierender und forschender Kompetenzen für gesundheitsbezogene Innovationsprozesse im Vordergrund. Eine modulbezogene Übersicht und output-orientierte Beschreibung der im Studiengang vermittelten Fach-, Methoden-, Sozial-, und Lernkompetenzen findet sich im Antrag (*siehe Antrag A2.2; siehe auch Antrag A2.3*).

Die zuvor genannten Ausdifferenzierungen des pflege- und gesundheitswissenschaftlichen Profils des Studiengangs führten auch dazu, dass die Aufnahme von Studierenden auch ohne pflegerische Berufszulassung möglich wurde (1998). Seither studieren zwei unterschiedliche Kohorten im Studiengang: Studierende mit und ohne Berufszulassung in der Pflege. „Diese Zusammensetzung hat sich in den vergangenen Jahren als äußerst produktiv und anregend für die Seminargestaltung erwiesen und wird in Evaluationen immer wieder positiv hervorgehoben“, so die Antragsteller (*siehe Antrag A2.4*).

Der Studiengang zeichnet sich laut Antragstellern auch durch „eine hohe Anzahl an Studierenden mit Migrationshintergrund aus, die zum Teil das deutsche Schulsystem durchlaufen haben, zum Teil durch andere Bildungssysteme sozialisiert sind. Dieser Zusammensetzung der Studierenden begegnet der Studiengang durch entsprechende zusätzliche Lehrangebote (z.B. Lehrveranstaltungen zu wissenschaftlichen Fachbegriffen in deutscher Sprache und zu besonderen Anforderungen des deutschen Studien- und Prüfungssystems) sowie mit kultursensiblen Unterrichtsformen“ (*siehe Antrag A1.15*). Die Heterogenität der Studierenden und damit verbundene Probleme beziehen sich auf folgende Themenfelder: a. Sprachkenntnisse, b. unterschiedliches Qualifikationsniveau, c. religiöse und kulturelle Diversität, d. unterschiedliche Gesundheitssysteme (*siehe AOF 5*).

Drei zentrale Entwicklungen in den letzten Jahren sind laut Antragsteller für die Konzeption des Studiengangs von besonderer Bedeutung: 1. Die Pflegestärkungsgesetze (I, II und III seit 2015) führten zu einem Ausbau der Pflegeberatung und zur Reform eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Die damit verbundenen Studieninhalte bilden sich ab in der Akzentuierung des Studienschwerpunktes Management und Beratung (Modul 7 und Modul 9) sowie des neu konzipierten Moduls 8 „Diagnostik in der Pflege und Gesundheitsförderung“. 2. Mit dem Präventionsgesetz von 2015 eröffnen sich für Pflegefachpersonen neue Tätigkeitsfelder. So können Pflegefachpersonen beispielsweise mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation selbstständig Präventionskurse zur Stressbewältigung bzw. Entspannung und zum Suchtmittelkonsum anbieten. 3. Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe von 2017 ermöglicht die Einführung eines Pflegestudiums mit Berufszulassung. Der Fachbereich sieht aber aufgrund der geringen Größe der Hochschule und der begrenzten Ressourcen derzeit keine Möglichkeit, ein entsprechendes Pflegestudium umzusetzen. Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Akademisierung von Pflegefachkräften mit Berufszulassung, Studierende ohne eine Berufszulassung durch eine verkürzte Pflegeausbildung im Anschluss an das Studium sowie Studierende in versorgungsnahen Tätigkeitsbereichen im Gesundheitswesen, die keine Berufszulassung erfordern (*siehe Antrag A2.5*). Zudem können Studierende aus insgesamt sieben kooperierenden Ausbildungsstätten die Module M0, M3, M4 und M5 ausbildungsbegleitend in Form von Summer-Schools im Blockunterricht absolvieren, so dass sie nach Abschluss ihrer Ausbildung direkt in das 3. Semester einsteigen (*siehe A2.5 und ausführlich AOF 7*).

Die Berufschancen und die Nachfragesituation auf dem Arbeitsmarkt für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden von den Antragstellern „als gut bewertet“ (*siehe dazu Antrag A3.1 und A3.2*). Die Arbeitsbereiche und beruflichen Handlungsfeldern der Alumni sind im Antrag gelistet (*siehe Antrag A3.2, S 26f.*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 16 Module vorgesehen. 15 Module sind studiengangsspezifische Module, M0 ist ein übergreifendes Modul (*siehe AOF 3*). Hinzu kommen die beiden Zusatzmodule für die Zusatzqualifikation „Schulgesundheitsfachkraft“. Alle Module sind Pflichtmodule. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Mit Ausnahme von drei Modulen, die sich über

zwei Semester erstrecken, werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Mobilitätsfenster sind strukturell vorgesehen (z.B. nach dem zweiten oder vierten Semester). Auch die Praktika in den Modulen 11 und 14 können im Ausland absolviert werden. Der Studierendenaustausch ist über die Teilnahme der EHD am Erasmusprogramm gewährleistet (*siehe Antrag A1.14 und A1.15*). Laut Antragsteller haben im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum vier Studierende ein Auslandspraktikum absolviert (*siehe AOF 4*). „Outgoings“, d.h. Studierende, die ein oder mehrere Semester im Ausland studiert haben, gab es im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum nicht (*siehe AOF 5B*).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
0	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	5
1	Nursing: Klinische Versorgungsprozesse (mit einem Praxisanteil von 10 CP) *	1 + 2	10/5
2	Medizinische Grundlagen *	1 + 2	10/5
3	Einführung in das Gesundheitswesen	1	5
4	Einführung in die Gesundheitsförderung	2	10
5	Ethik im Gesundheitswesen	2	10
6	Pflegeforschung: Entwickeln, Realisieren und Anwenden	3 + 4	5/10
7	Case Management und Beratung (mit einem Praxisanteil von 7 CP)	3	15
8	Diagnostik in Pflege und Gesundheitsförderung (mit einem Praxisanteil von 3 CP)	3	10
9	Management und Leadership	4	10
10	Anwendungsfelder der Pflege und Gesundheitsförderung (Wahlpflicht) a. Gesundheitsförderung, Schulung und Beratung b. Palliative Care c. Praxisanleitung	4	10
11	Projektstudium (mit einem Praxisanteil von 10 CP)	5	15
12	Ethikberatung	5	5
13	Lebensweltbezogene Versorgungsprozesse	5	10

14	Berufspraxis in der Pflege Gesundheitsförderung (mit einem Praxisanteil von 10 CP) *	6	15
15	Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	6	15
	Gesamt		180
Zusatzqualifikation „Schulgesundheitsfachkraft“			
A	Schule als pflegerisches Handlungsfeld (wird alle zwei Jahre angeboten)	1 + 2	10/5
B	Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (wird alle zwei Jahre angeboten)	1 + 2	10/5

Tabelle 2: Modulübersicht; *diese Module werden bei Studierenden mit Berufszulassung angerechnet;

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“ (*Anlage 6*) enthalten Informationen zu folgenden Punkten: Modulbezeichnung, Semesterlage, Leistungspunkte (CP), Arbeitsbelastung gesamt, davon Kontakt- und Selbststudienzeit, Modulverantwortung, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebots, Modulziele, Qualifikationsziele, Studieninhalte, Lehr- und Lernformen, Art des Leistungsnachweises.

Im Studiengang wird die Lernplattform „Moodle“ eingesetzt. „Skripte, Präsentationen und weiteres Lehrmaterial sind in digitalisierter Form kontinuierlich für die Studierenden über die elektronische Lernplattform Moodle zugänglich. Moodle dient des Weiteren dem kontinuierlichen Austausch der Studierenden untereinander sowie mit den Lehrenden“ (*siehe Antrag A1.17*).

Jedes Modul wird mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsformen sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (*siehe dazu Anlage 6*) und einer differenzierten Übersicht im Antrag zu entnehmen (*siehe Antrag A1.13*). Pro Semester sind zwei bis vier Prüfungen zu absolvieren (*siehe Antrag A1.13, S. 7*).

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung für „Prüfungsordnungen“ mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (*siehe Anlage 4*) zweimal wiederholt werden (Ausnahme: Abschlussarbeit). Zu den studiengangsspezifischen Details der Wiederholung von Prüfungen siehe § 12 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs (*Anlage 7*).

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt vor (*siehe Anlage 2*).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung für „Prüfungsordnungen“ mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt geregelt (*siehe Anlage 4*).

Die ECTS-Einstufung ist entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in § 15 der Rahmenprüfungsordnung für „Prüfungsordnungen“ mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt geregelt (*siehe Anlage 4*). Sie wird im Zeugnis ausgewiesen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen an der EH Darmstadt oder an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anlage 7*) und in § 20 der Rahmenprüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 4*).

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß den KMK-Anrechnungsbeschlüssen von 2002 und 2008 ist in § 20 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 4*). Genauer regelt die „Anerkennungssatzung der Hochschule“ vom 11.03.2019 (*siehe Anlage 13*). Die „Äquivalenzprüfung mit Allgemeingültigkeit“ für den Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ in der Fassung vom 02.05.2019 (laut Beschluss durch den Prüfungsausschuss Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften am 03.05.2019) regelt studiengangsspezifische pauschale Anrechnungsmodalitäten. Sie ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 9*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den §§ 27- 29 der Verfassung der EH Darmstadt vom 16.10.2014 in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der EH Darmstadt (*Anlage 5*) vom 29.05.2017 (*siehe Anlage 7, § 4*). Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife, Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte in Hessen etc.) und
2. die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensorientierung anderer respektiert und bereit ist, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Bei der Einschrei-

bung ist die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung schriftlich zu erklären.

3. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zudem ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen bzw. standardisierte Deutschtests bestanden haben (*siehe Anlage 5, § 2*).

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den grundständigen Studiengängen die Zahl der Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach den Regelungen des zuständigen Fachbereichs (*siehe Anlage 5, § 5 Abs. 3*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Im Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ sind pro Studienjahr insgesamt 148 SWS an Lehre zu erbringen (*siehe Anlage 11*).

Im Fachbereich Pflegewissenschaft, dem prinzipiell sechs hauptamtliche Vollzeitstellen zur Verfügung stehen, lehren derzeit sieben hauptamtliche Lehrende: zwei Professorinnen, drei Professoren und zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Darüber hinaus sind an der Lehre 30 Lehrbeauftragte beteiligt, sowie bei Bedarf, z.B. durch Freistellung für ein Forschungssemester, Professorinnen und Professoren aus anderen Studiengängen. Das hauptamtliche Lehrpersonal ist mit Angaben zur Denomination und Modulverantwortung im Antrag gelistet (*siehe Antrag B1.1*). Des Weiteren liegen die Kurz-CVs der hauptamtlich Lehrenden im Studiengang mit Angaben zu ihren wichtigsten Publikationen vor (*siehe Anlage 12*). Auch die 30 Lehrbeauftragten sind im Antrag mit Angaben zur Qualifikation und zu ihren Lehrveranstaltungen im Studiengang aufgeführt (*siehe Antrag B1.1*).

Die Lehrverflechtungsmatrix bezogen auf das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 (*siehe Anlage 11*) zeigt u.a., dass 57 % (84,5 SWS) der Lehre professoral, 15 % (22,5 SWS) durch die beiden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und 28 % (41 SWS) durch Lehrbeauftragte erbracht werden. Wer in welchen Modulen mit welchen Anteilen lehrt, und viele weitere Details sind der Lehrverflechtungsmatrix zu entnehmen (*siehe Anlage 11*). Aus Sicht der Hochschule sollte der Anteil hauptamtlicher Lehre über 50 % liegen. Derzeit werden im Studiengang 72 % der Lehre von

hauptamtlich Lehrenden und 28 % von Lehrbeauftragten erbracht (*siehe Antrag B1.1*).

Im Fachbereich sind laut Antragsteller „fast ausschließlich Lehrende tätig, die einen Universitätsabschluss sowie ein Zweitstudium oder mehrjährige Zusatzqualifikationen absolviert haben“. Für die Lehrbeauftragten gilt folgende Anforderung: „Erforderlich ist mindestens der Abschluss eines entsprechenden Studiums auf einem Niveau, das dem Studiengang, in dem gelehrt wird, entspricht, sowie eine zweijährige einschlägige Berufstätigkeit (*siehe Antrag B1.3*).

Weiteres Personal (z.B. für Koordinationsaufgaben etc.) steht dem Studiengang nicht zur Verfügung (*siehe Antrag B1.2*).

Laut Antragsteller bieten sich im Arbeitsalltag an der EH Darmstadt vielfältige Möglichkeiten zu hausinternen Fortbildungen, z.B. durch Teilnahme am Forschungslunch und an der Forschungswerkstatt, die vom Forschungszentrum der Hochschule in regelmäßigen Abständen jedes Semester angeboten werden. Durch die Eingebundenheit aller Lehrenden in die beruflichen und wissenschaftlichen Fachgesellschaften ihrer Disziplin erfolgt eine kontinuierliche eigene Fort- und Weiterbildung (Arbeitssitzungen, Tagungen, Fachkongresse und Fachzeitschriften). Ein jährlicher Zuschuss der Hochschule zu Fortbildungsmaßnahmen wird auf Antrag gewährt. Die Hochschule ist Mitglied der Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW) im Verbund der hessischen Hochschulen (*siehe dazu Antrag B1.4*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag der Evangelischen Hochschule Darmstadt auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“ ist eine förmliche Erklärung der Präsidentin der EH Darmstadt beigelegt, in der diese die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung bestätigt (*siehe Anlage 1*).

Dem Studiengang stehen nach Absprache und Abgleich mit der zentralen Raumplanung grundsätzlich alle Räume der Hochschule zur Verfügung, da keine gesonderte Bewirtschaftung der Räume für die einzelnen Fachbereiche erfolgt. Insgesamt stehen im „Walter-Rathgeber-Haus“ 18 Seminarräume und eine Aula mit 300 Sitzplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen sieben Seminar-

räume im „Alten Verwaltungsgebäude“ (plus Kunstraum und PC-Raum) und drei Seminarräume im „Hochhaus“ (*siehe Antrag B3.1*).

In allen Lehrräumen der Hochschule finden sich PC, Monitor, Beamer und Internet-Zugang. Die technischen Voraussetzungen für Online-Lehre und Zugriffe auf Daten der Lehrenden über virtuelle Laufwerke sind gegeben. Weiterhin sind die üblichen Moderationsmaterialien verfügbar. Die innenarchitektonische Gestaltung der Hochschule bietet den Studierenden zahlreiche Rückzugsmöglichkeiten für Kleingruppenarbeit (*siehe Antrag B3.1*).

Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule realisiert „die Konzeption einer Freihandbibliothek mit systematischer Aufstellung, d.h. die Medien sind frei zugänglich. Sollte ein Medium entliehen sein, finden sich in der Nähe des angegebenen Fundortes mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Medien mit vergleichbarer Thematik“, so die Antragsteller. Die Bibliothek weist derzeit einen Bestand von über 48.000 Printmedien, insbesondere in den Bereichen Soziale Arbeit, Theologie, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politik, Recht, Ökonomie, Medizin und Pflegewissenschaft aus. Daneben stellt die Hochschule ihren Studierenden ca. 175.000 E-Books zur Verfügung. Der Zeitschriftenbestand beläuft sich auf über 90 Fachzeitschriften im Abonnement. Die Neuanschaffungen belaufen sich auf ca. 600 Bände pro Jahr. Die Beschaffung erfolgt entweder auf Vorschlag des hauptamtlichen Lehrpersonals oder auf Eigeninitiative der Bibliothek. Die Bibliothek hat außerdem die Zeitschriftenpakete des SpringerNature und des Beltz / Juventa Verlages lizenziert. Auch wurden 2017 das E-Book-Paket Sozialwissenschaften und Recht des SpringerNature-Verlages und die Pakete Arbeits- und Sozialrecht, Soziologie und Soziale Arbeit/Sozialwirtschaft des Nomos-Verlages erworben (*siehe Antrag B3.2*).

Bezogen auf die „Verfügbarkeit wichtiger Fachliteratur in der Bibliothek“ und bezogen auf den „Zugang zu EDV-Diensten“ zeigen die Evaluationsergebnisse eine „geringe Zufriedenheit“ der Studierenden (*siehe dazu Antrag A5.3*).

Dem Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften stehen folgende Datenbanken zur Verfügung: „Sozialwissenschaftlicher Informationsdienst“, „CareLit“, „Statista“, „RKE – Religionspädagogik, Kirchliche Bildungsarbeit“, „Erziehungswissenschaft“, „e-didact“, „Cochrane-Library“, „Enzyklopädie Erziehungswissenschaft“, „Brockhaus“, „juris Professionell“.

Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Die „Servicephase“ erstreckt sich dabei auf die Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr. An den Wochenenden ist die Bibliothek geschlossen. Während der vorlesungsfreien Zeit gelten eingeschränkte Öffnungszeiten (*zur Bibliothek siehe Antrag B3.2*).

Für die Studierenden besteht an der EH Darmstadt ein hochschulweiter W-LAN-Zugriff. Darüber hinaus steht den Studierenden in verschiedenen Räumen ein PC-Pool mit insgesamt 26 öffentlichen PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die IT-Infrastruktur kann zu den Öffnungszeiten der Hochschule genutzt werden. Die diesbezügliche Beratung und Betreuung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Systemadministration wahrgenommen (*weitere Details finden sich im Antrag unter B3.3*).

Die Finanzierung der Hochschule erfolgt laut Antragsteller über „Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, einer Finanzierung durch das Land Hessen sowie durch Hochschulpaktmittel 2020. Bereinigt um die befristeten Mittel des Hochschulpaktes 2020 wird die Grundfinanzierung der Hochschule zu etwa 60 % durch die Trägerkirchen, zu 30 % durch das Land Hessen und 10 % aus eigenen Einnahmen sichergestellt. Rechnet man die Hochschulpaktmittel ein, beträgt der Anteil des Landes Hessen nahezu 50 %“. Die Drittmiteleinnahmen der Hochschule lagen zwischen 2014 und 2017 bei durchschnittlich 490.000 Euro (*ausführlich Antrag B3.4*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die EH Darmstadt hat ein System zur Qualitätssicherung und Entwicklung von Verwaltung und Lehre konzipiert (*siehe Anlage 10*), das derzeit überarbeitet wird und in seiner überarbeiteten Fassung nachgereicht wird (*siehe Antrag A5.1*). Die Qualitätssicherung besteht aus verschiedenen Bausteinen, die zusammengefügt eine systematische Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle von qualitätsrelevanten Aspekten der Leistungsbereiche ermöglichen, so die Antragsteller.

Die Qualitätssicherung der Lehre wird unterteilt in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Auf der Ebene der Strukturqualität stehen die Auswahl der Lehrenden, die Qualifikation der Professorinnen und Professoren, die Personalentwicklung, Lehrräume und Ausstattung sowie die Curricula der Studiengän-

ge im Zentrum der Analyse. Auf der Ebene der Prozessqualität werden die Umsetzung des Curriculums sowie Fragen der Präsenz und Verlässlichkeit fokussiert. Im Bereich der Ergebnisqualität stehen Kennzahlen sowie die Evaluation der Lehre im Mittelpunkt der Untersuchungen. In der Lehrevaluation kommen Lehrberichte, interne und externe Evaluationsberichte, peer review, anonymisierte Studierendenbefragung, Gruppendiskussion sowie die Evaluation der Prüfungsverfahren durch das Prüfungsamt zum Tragen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Ergebnisse der Evaluation der Lehre kurzfristig Berücksichtigung bei Ablaufplanungen und Gestaltung der Lehre finden, so die Antragsteller (*ausführlich Anlage 10*).

Der zu akkreditierende Studiengang ist in dieses System eingebunden. Die allgemeinen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule werden im Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ durch die systematische Auswertung der Protokolle der Modulevaluationen umgesetzt.

In den Jahren 2014 und 2016 hat sich die Hochschule am „Studienqualitätsmonitor“, einer Online-Befragung von Studierenden des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung Hannover beteiligt. Im Ergebnis zeigte sich hinsichtlich der acht Kategorien Betreuungssituation, Lehrangebot, Studienverlauf, Ausstattung, Beratungs- und Serviceleistungen, Forschungs- und Praxisbezug, Gesamtzufriedenheit und Evaluation ein insgesamt positives Ergebnis, so die Antragsteller. Verbesserungsbedarfe zeigten sich exemplarisch in drei Bereichen: 1. Betreuungssituation: Hier wurde die Informationen zur weiteren Studienplanung als nicht ausreichend eingeschätzt. Die Studienplanung für das kommende Semester wird nun nach endgültiger Festlegung direkt an die Studierenden des Studiengangs weitergeleitet, noch vor Herausgabe des allgemeinen Vorlesungsverzeichnisses. 2. Lehrangebot: Es werden zu wenige Wahlmöglichkeiten im Studienverlauf angemahnt. Hierauf reagiert der Fachbereich mit der Einführung eines weiteren Wahlmoduls (Modul 10c). 3. Beratungs- und Serviceleistungen: Die Studierenden wünschen sich mehr Unterstützungsleistungen für den Übergang in den Beruf. Entsprechend wurde das Modul 14 „Berufspraxis in der Pflege Gesundheitsförderung Berufspraxis“ eingeführt (*ausführlich dazu Antrag A5.1*).

Ein zentraler Ansatz der Qualitätssicherung ist die derzeit im Überarbeitungsmodus befindliche Lehrevaluation (ab Sommersemester 2019 soll es Ergänzungen u.a. im Hinblick auf die elektronische Erhebung und Auswertung im

Evaluationsverfahren geben). In der Lehrevaluation setzt die Hochschule insbesondere „dialogische Verfahren“ ein. Ziele sind die Evaluation der Lehrinhalte, die Evaluation der methodisch-didaktischen Umsetzung, die Überprüfung der Erreichung der Modulziele und die Überprüfung des Workloads der Studierenden (*siehe Antrag A5.2*).

Eine von 2012 bis 2015 durchgeführte Befragung von 66 Absolventinnen und Absolventen, von denen 26 antworteten, erbrachte u.a. folgende Ergebnisse: Das Studium wird überwiegend in der Regelzeit abgeschlossen (84 %). Ein großer Anteil der Studierenden ist neben dem Studium erwerbstätig (92 %). Eine sehr hohe Zufriedenheit zeigte sich u.a. bezogen auf den Kontakt zu Lehrenden, die fachliche Beratung und Betreuung und das verfertigen von wissenschaftlichen Texten. Eine hohe Zufriedenheit zeigte sich u.a. im Hinblick auf die Studierbarkeit (Zeitperspektive, zeitliche Koordination), den Zugang zu Praktika, die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die Einübung in beruflich-professionelles Handeln und bezogen auf die Reflexion von Praktika. Eine mittlere Zufriedenheit erbrachte die Strukturiertheit, die Verknüpfung von Theorie und Praxis, die Aufarbeitung von Praktika, fachliche Vertiefungsmöglichkeiten, die Besprechung von Leistungsnachweisen sowie die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln in der Lehre. Eine geringe Zufriedenheit erbrachten die Angebote an berufsorientierenden Veranstaltungen, die Verfügbarkeit wichtiger Fachliteratur in der Bibliothek, die Vorbereitung auf den Beruf, der Zugang zu EDV-Diensten, die Unterstützung bei der Stellensuche bzw. beim Berufseinstieg sowie die individuelle Berufs- und Studienberatung. Der Berufseinstieg wurde als zum Teil problematisch beschrieben, da kaum spezifische Stellenangebote vorhanden seien und häufig Berufserfahrung vorausgesetzt würde. Aufgrund der kleinen Fallzahlen lassen die genannten Ergebnisse jedoch „keine verallgemeinerbaren Erkenntnisse zu“, so die Antragsteller. Der Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften hat deshalb 2018 eine studiengangspezifische Alumni-Befragung in Auftrag gegeben. Im August und September 2018 wurden diesbezüglich insgesamt 129 Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge „Pflege und Gesundheitsförderung“ sowie „Pflege“ per E-Mail kontaktiert, von denen 71 an der Befragung teilgenommen haben (33 stellten sich zusätzlich für ein Telefonat zur Verfügung). Die wesentlichen Ergebnisse der Befragung sind im Antrag dargestellt (*siehe Antrag A5.3, S. 31f.*).

Laut Antragsteller erfolgen im Rahmen der Modulevaluation regelmäßig auch Workload-Erhebungen (mündlich / schriftlich). Die Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung erbrachte insgesamt betrachtet i.d.R. positive Ergebnisse (*siehe Antrag A5.4*). „Der Umfang der Berufstätigkeit wird nicht systematisch erhoben. Gespräche mit Studierenden vermitteln den Lehrenden den Eindruck, dass die Studierenden maximal bis zum Umfang von 50 % einer Berufstätigkeit nachgehen, die sie häufig mit flexiblen Zeitkontingenten (Mehrarbeit in der vorlesungsfreien Zeit und Reduktion während des Semesters) verbinden“ (*siehe AOF 9*).

Die Bewerbungs-, Annahme-, Studierenden- und Absolvierendenzahlen sind dokumentiert und im Antrag ausgewiesen (*siehe Antrag A5.5 und Anlage 16*).

Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung, Verlaufspläne etc. sind auf der Homepage der Hochschule bzw. des Studiengangs veröffentlicht. Über den Studiengang wird im Rahmen von Informationsveranstaltungen informiert (*siehe Antrag A5.6*). Den Studierenden werden feste Studienberatungszeiten sowie diesbezüglich freie Terminvereinbarungen angeboten. E-Mail-Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden ist an der Hochschule etabliert (*siehe Antrag A5.7*). Zudem hat sich die Hochschule in ihrem 2008 entwickelten Leitbild zu einer optimalen Unterstützung jeder/jedes Studierenden verpflichtet („sich jeder und jedem Einzelnen zuzuwenden, niemanden aufzugeben, Entwicklungen zu ermöglichen“) (*siehe Antrag A5.8*).

Die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung geregelt (*siehe Antrag A5.9 und Anlage 4*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die 1971 gegründete Evangelische Hochschule Darmstadt, die seit 2012 in der Hochschulbezeichnung auf den vorherigen Zusatz „Fach“ verzichtet, ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau. Die EHD bietet Studiengänge für verschiedene soziale und diakonische Berufe sowie Gesundheitsberufe an. Seit 1975 gibt es neben den Bachelor- und Masterstudiengängen Fort- und Weiterbildungen mit Zertifikatsabschlüssen. 1996 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau und Kurhessen-

Waldeck abgeschlossen, der die Kooperation zwischen Hephata Hessisches Diakoniezentrum mit Sitz in Schwalmstadt-Treysa und der EHD einschließt. Die Hephata Diakonie in Schwalmstadt-Treysa ist zweiter Studienstandort. Hephata ist eine große Diakonische Einrichtung mit über 2.000 Mitarbeitenden, die in einer eigenen Akademie Mitarbeitende für verschiedene Berufe der sozialen und pflegerischen Arbeit ausbildet.

Das Studienangebot der EHD ist in drei Fachbereiche gegliedert, in denen zusammen 13 Studiengänge angeboten werden. Die drei Fachbereiche sind der Fachbereich „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (drei Bachelor- und zwei konsekutive Masterstudiengänge), der Fachbereich „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ (ein Bachelor- und ein konsekutiver Masterstudiengang) und der Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung“ (fünf weiterbildende Masterstudiengänge und ein Zertifikatskurs). Die den jeweiligen Fachbereichen zugeordneten Studiengänge sind im Antrag gelistet (*siehe Antrag C1.1*). Aktuell sind insgesamt 1.689 Studierende in den drei Fachbereichen eingeschrieben.

Die Finanzierung der EHD erfolgt über Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, einer Finanzierung durch das Land Hessen sowie durch Hochschulpaktmittel 2020. Bereinigt um die befristeten Mittel des Hochschulpaktes 2020 wird die Grundfinanzierung der Hochschule zu etwa 60 % durch die Trägerkirchen, zu 30 % durch das Land Hessen und zu 10 % aus eigenen Einnahmen sichergestellt (*siehe dazu Antrag B3.4*).

Forschung hat laut Antragsteller an der EHD einen hohen Stellenwert (*siehe Antrag C1.2*). Zu den Forschungsschwerpunkten im Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften zählen „pflege- und medizinethische Fragestellungen in enger Verzahnung mit Hospizen, Hospizen/ palliativen Einrichtungen, die Unterstützung von Menschen mit Demenz, Kultursensibilität, Digitalisierung, körper-theoretische Fragestellungen, Gesundheitskompetenz, Beratung (kollegiale sowie Ethikberatung), Theorie-Praxis-Transfer sowie Versorgungsforschung“, so die Antragsteller (*siehe Antrag C1.3*).

Der zu akkreditierende Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ ist dem Fachbereich „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ zugeordnet. In dem 1993 gegründeten Fachbereich werden zwei Studiengänge angeboten: der konsekutive Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ mit derzeit 25 Studierenden und der hier zur

Akkreditierung vorliegende Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ mit derzeit 93 Studierenden (*siehe Antrag C2.1 und C2.2*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EH Darmstadt) zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“ (Vollzeitstudium; für Studierende mit abgeschlossener Pflegeausbildung ergibt sich als Folge der Anrechnung in den ersten beiden Semestern sowie im sechsten Semester ein Teilzeitstudium) fand am 19.06.2019 an der Evangelischen Hochschule Darmstadt statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Änne-Dörte Latteck, Fachhochschule Bielefeld

Herr Prof. Dr. Jochen Schmerfeld, Katholische Hochschule Freiburg

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Sabine Müller, Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau, Darmstadt

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Lidia Vogel, Frankfurt University of Applied Sciences

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Zugelassen werden aber auch „Quereinsteigerinnen“ und „Quereinsteiger“, das heißt Studierende mit abgeschlossener Pflegeausbildung (diesen werden 45 CP pauschal angerechnet) sowie Auszubildende aus derzeit sieben Ausbildungsstätten für Kranken-/ Kinderkranken- und Altenpflege sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten, die im Rahmen der Kooperation in das Studium einmünden (diesen werden ebenfalls 45 CP angerechnet). Auf der Basis dieser Kooperationen können Studierende ihre Ausbildung mit Teilen des Studiums in Form von Summer Schools verzahlen (Umfang: 15 CP), um nach dem Examen (45 + 15 CP) direkt in das dritte Studiensemester des Bachelorstudiengangs einzumünden. Im Studiengang werden pro Semester 30 CP vergeben. Ein ECTS-Punkt (CP) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.596 Stunden Präsenzzeit, 2.604 Stunden Selbststudium sowie 1.200 Stunden Praxis. Der Studiengang besteht aus insgesamt 16 Modulen, die alle als Pflichtmodule ausgewiesen sind. 15 Module sind studiengangsspezifische Module. Das Studium beinhaltet fünf Studienschwerpunkte: Grundlagen der pflegerischen Versorgung (75 CP), Gesundheitsförderung (50 CP), Forschung und Projektentwicklung (30 CP), Management und Beratung (30 CP) sowie Ethik (25 CP). Im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls können die Studierenden einen Studien-

schwerpunkt aus den folgenden Bereichen wählen: a. Gesundheitsförderung, Schulung und Beratung, b. Palliative Care und c. Praxisanleitung. Ergänzend zum regulären Studienverlauf besteht für Personen mit abgeschlossener Ausbildung in den ersten beiden Semestern die Möglichkeit eine 30 CP umfassende Zusatzqualifikation zur „Schulgesundheitsfachkraft“ abzuschließen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zum Studium kann zugelassen werden, wer die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife, Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte in Hessen etc.) und die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensorientierung anderer respektiert und bereit ist, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Bei der Einschreibung ist die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung schriftlich zu erklären. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen zudem ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Die Zulassung erfolgt jährlich zum Wintersemester. Pro Wintersemester stehen insgesamt 40 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2007/2008.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 18.06.2019 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 19.06.2019 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einem Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Kanzler, Vizepräsident, Vizepräsidentin), mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs (Dekan, Studiengangleitung, zukünftiger Dekan), den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von sechs Studierenden (vier mit vorab abgeschlossener Pflegeausbildung, zwei ohne vorherige Berufsausbildung). Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinrei-

chend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Wunsch der Gutachtenden hat die EH Darmstadt diesen einen Einblick in die Lernplattform „Moodle“ ermöglicht und dabei die damit verbunden studienengangbezogenen Möglichkeiten der Lernunterstützung für die Studierenden demonstriert (*siehe dazu Kriterium 3*).

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden sechs Bachelorabschlussarbeiten aus dem zu akkreditierenden Studiengang (*siehe dazu Kriterium 5*) sowie die nachfolgend genannten weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Jahresbericht der Evangelischen Hochschule Darmstadt: Studienjahr 2017/2018.
- Broschüre „Hinweise zur Erstellung von Bachelor-Arbeiten“ (Stand: Oktober 2008).
- Fünf Ordner mit Unterlagen zum Studiengang und Daten der Evaluation.

3.3.1 Qualifikationsziele

Laut Hochschule besitzt der zu akkreditierende, eher sozialwissenschaftlich denn medizinisch ausgerichtete Studiengang in der deutschen Hochschullandschaft ein Alleinstellungsmerkmal dergestalt, dass er die Konzepte „Pflege“ und „Gesundheitsförderung“ miteinander verknüpft. Zum einen ermöglicht der Studiengang, für die Gutachtenden gut nachvollziehbar, die Akademisierung von Pflegefachkräften mit Berufszulassung, zum anderen bietet er Studierenden ohne einen abgeschlossenen Pflegeberuf die Chance im Anschluss an das Studium auch in versorgungsrelevanten Tätigkeitsbereichen im Gesundheitswesen arbeiten zu können, die keine pflegerische Berufszulassung voraussetzen (z.B. im Bereich Beratung oder Schulungen im Feld der Gesundheitsförderung). Für die letztere Gruppe von Studierenden ist eine Arbeit als Pflegefachkraft nach Abschluss des Studiums aufgrund des fehlenden Staatsexamens nicht möglich. Entsprechend finden sich zwei unterschiedliche Teilkohorten im Studiengang: Studierende mit und ohne Berufszulassung in der Pflege. Letztere können im Anschluss an das Studium jedoch eine verkürzte Pflegeausbildung absolvieren, die zur staatlichen Anerkennung führt und mit entsprechenden (aus Sicht der Gutachtenden besseren) Beschäftigungsmöglichkeiten verbunden ist. Die Verkürzung der Ausbildungszeit bedarf jedoch der

Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Bezüglich dieser pflegerischen Nachqualifizierung nehmen die schulischen Kooperationspartner eine „Doppelfunktion“ wahr, wie in den Gesprächen vor Ort erkennbar wurde: zum einen bieten sie ihren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der pflegerischen Akademisierung, zum anderen bieten sie Studierenden ohne Pflegeabschluss nach Abschluss des Studiums die Möglichkeit einer verkürzten Pflegeausbildung zur Erreichung des Staatsexamens. Dies sollte aus Sicht der Gutachtenden den Studierenden zukünftig bereits im Vorfeld des Studiums transparent kommuniziert werden. Die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen ist aus Sicht der Gutachtenden mit Blick auf den Studiengang weitgehend gegeben, auch wenn bislang keine gesicherten Erkenntnisse insbesondere bezogen auf den Verbleib der Studierenden ohne abgeschlossene Pflegeausbildung vorliegen (*siehe auch Kriterium 9*).

Aus Sicht der Gutachtenden sollten die Studierenden von Seiten der Hochschule im Hinblick auf die Vorbereitung auf den Beruf und bei der Stellensuche bzw. beim Berufseinstieg stärker unterstützt werden, da dies von den befragten Studierenden vor Ort ebenso eingefordert wurde wie in den diesbezüglichen Evaluationsergebnissen. Dies betrifft insbesondere Absolventinnen und Absolventen ohne eine pflegerische Berufsausbildung.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auch auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes werden Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, welche die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftlich reflektiert zu denken und zu arbeiten sowie Wissen und Erfahrungen mit ethischen und theologischen Kategorien zu analysieren und zu beurteilen. Neben fachlichen und kommunikativen Fähigkeiten für die Interventionen stehen während des Studiums insbesondere auch die Entwicklung und Förderung analytischer und forschender Kompetenzen für gesundheitsbezogene Innovationsprozesse im Vordergrund. Die im Studiengang vermittelten Kompetenzen entsprechen aus Sicht der Gutachtenden dem Bachelorniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Von den Gutachtenden positiv gesehen werden die von der Hochschule umgesetzten Maßnahmen bezogen auf die hohe Anzahl an Studierenden mit Migra-

tionshintergrund, für die sich das Studium als große Herausforderung erweist. Diesem Umstand begegnet der Studiengang durch entsprechende zusätzliche Lehrangebote (z.B. Lehrveranstaltungen zu wissenschaftlichen Fachbegriffen in deutscher Sprache und zu besonderen Anforderungen des deutschen Studien- und Prüfungssystems) sowie mit kultursensiblen Unterrichtsformen, welche z.B. die unterschiedliche Herkunft der Studierenden beachten. Die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sind als implizites Ziel im Studium angelegt.

Neu im Studiengang ist der Erwerb von drei möglichen Zusatzqualifikationen innerhalb des 180 CP umfassenden Studienkonzeptes: „Schulgesundheitsfachkraft“ (30 CP), „Palliative Care“ (10 CP), „Praxisanleitung“ (10 CP). Das Wahlpflichtmodul „Palliative Care“ war bereits im alten Studiengangskonzept als Wahlpflichtmodul verankert. Es ist zusammen mit der neu entwickelten „Praxisanleitung“ weiterhin ein Wahlpflichtmodul. Die „Schulgesundheitsfachkraft“ stellt eine neu konzipierte „Zusatzqualifikation“ dar. Der Fachbereich unterscheidet zwischen den Studienschwerpunkten „Palliative Care“ und „Praxisanleitung“ und der Zusatzqualifikation „Schulgesundheitsfachkraft“. Angedacht werden weitere Zusatzqualifikationen, beispielsweise im Bereich „Betriebsgesundheitspflege“ oder „community health nursing“. Im Modulhandbuch als Zusatzqualifikation ausgewiesen ist bislang jedoch nur das Curriculum für die Zusatzqualifikation „Schulgesundheitsfachkraft“. Diesbezüglich weisen die Gutachtenden darauf hin, dass von Seiten der Hochschule völlig ungeklärt ist, welche Berechtigungen bzw. Nicht-Berechtigungen in welchen Bundesländern mit diesen Zertifikaten verbunden sind (nur Hessen, bundesweit, länderspezifisch etc.) und für welche Teilmenge an Studierenden sie jeweils bzw. überhaupt in Frage kommen (z.B. ist ein Zertifikat „Praxisanleitung“ nur sinnvoll für Studierende mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung). Entsprechend halten es die Gutachtenden für erforderlich, den Stellenwert der „Zertifikate“ („Palliative Care“, „Praxisanleitung“, „Schulgesundheitsfachkraft“) zu klären (auch bezogen auf die heterogen zusammengesetzten Studierenden). Die ggf. damit verbundenen Berechtigungen sind transparent, am besten auf der Homepage des Studiengangs, in schriftlicher Form darzustellen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Der Stellenwert der „Zertifikate“ („Palliative Care“ [Studienschwerpunkt], „Praxisanleitung“: 10 CP [Studienschwerpunkt], „Schulgesund-

heitsfachkraft“: 30 CP [[Zusatzqualifikation]]) ist zu klären (auch bezogen auf die heterogen zusammengesetzten Studierenden) und die damit verbundenen Berechtigungen sind (auch für die Studierenden) in transparenter Form aufzubereiten bzw. darzustellen.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der auf 180 ECTS-Punkte angelegte Studiengang, der als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert ist (für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung ergibt sich, infolge der Anrechnung, in den ersten beiden Semestern und im sechsten Semester ein Teilzeitstudium), ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden nach dem ECTS-System. Im Studiengang sind 16 Pflichtmodule im Umfang zwischen fünf und 15 CP zu studieren. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Für das Abschlussmodul werden 15 CP vergeben (Bachelorthesis zwölf CP, Kolloquium drei CP). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Die studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule sowie in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs definiert und geregelt. Grundsätzlich kann zugelassen werden, wer 1. die für das Land Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist und 2. die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensorientierung anderer respektiert und bereit ist, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Der Studiengang ermöglicht einem Teil der Studierenden den Erwerb folgender Zusatzqualifikationen: „Schulgesundheitsfachkraft“, „Palliative Care“, „Praxisanleitung“ (*siehe Kriterium 1*).

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ (Im Zusammenwirken von Hochschulrektoren- und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen), den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Ba-

chelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat. Gleichwohl finden sich Monita, die unter den jeweiligen Kriterien angesprochen werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen. Der Studiengang ist nach Meinung der Gutachtenden in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Das Studium ist in fünf vom Umfang plausible Studienswerpunkte gegliedert: Grundlagen der pflegerischen Versorgung (75 CP), Gesundheitsförderung (50 CP), Forschung und Projektentwicklung (30 CP), Management und Beratung (30 CP) sowie Ethik (25 CP).

Von den Gutachtenden kritisch gesehen werden die auch von den befragten Studierenden beklagte weitgehende Intransparenz der verschiedenen Wege durch das Studium („Studienpfade“): Zum einen werden Abiturientinnen und Abiturienten zugelassen, zum anderen Schülerinnen und Schüler aus kooperierenden Schulen sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit abgeschlossener Pflegeausbildung, denen unterschiedliche Anteile der Ausbildung auf das Studium angerechnet werden. Des Weiteren müssen Studierende aus den Kooperationseinrichtungen an Intensivkursen und „Summer Schools“ im Umfang von 15 CP teilnehmen. Hinzu kommen unklar verortete Zusatzqualifikationen. Aus Sicht der Gutachtenden ist es notwendig, die für Studierende mit und ohne beruflich-pflegerische Erstausbildung möglichen Wege durch das Studium („Studienpfade“) auf der Homepage in transparenter Form darzustellen. Aufgrund von Hinweisen der befragten Studierenden wird zudem empfohlen, den Stellenwert des „wissenschaftlichen Arbeitens“ in den „Summer Schools“ stärker zu fokussieren.

Aus Sicht der Gutachtenden auffällig ist die fehlende Identifikation der befragten Studierenden mit dem Studiengang.

Bei den befragten Studierenden ist auch ein hoher Frust bezogen auf mögliche Wahloptionen festzustellen, wenn wie aktuell passiert, eine oder mehrere

Wahloptionen aufgrund von mangelnden Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen gar nicht erst zu Stande kommen. Dies sollte die Hochschule in die „Transparenz der Wahloptionen“ mit einbeziehen.

Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Die Präsenzphasen und das Selbststudium werden gemäß Auskunft der Hochschule seit 2014 durch die auf virtuelle Lern- und Arbeitsräume ausgelegte Lehr- und Lernplattform Moodle unterstützt. Da elektronische Lernplattformen im Rahmen der Lehre einen unterschiedlichen Mehrwert entfalten können, sie in der Lehre aber oft nur genutzt werden, um Studierenden Lernmaterialien zum Download zur Verfügung zu stellen, wünschten sich die Gutachtenden einen Einblick in die Lehr- und Lernplattform und die damit verbundenen studienangewandten Möglichkeiten der Lernunterstützung für die Studierenden. Im Rahmen der Moodle-Präsentation wurde für die Gutachtenden von Seiten der Hochschule verdeutlicht, dass die Module getrennt ansteuerbar sind und dass die Studierenden mittels der Lernplattform eine Orientierung über die Inhalte der Module erhalten. Darüber hinaus bietet die Lernplattform den Studierenden die Gelegenheit, die in der Präsenzveranstaltung gebotenen Inhalte zu wiederholen und zu vertiefen. Dazu werden unter den jeweiligen Modulen Materialien angeboten, sowohl Manuskripte der jeweiligen Lehrperson als auch zusätzliche Medien, auf die z.B. in Präsenzveranstaltungen nur kurz hingewiesen werden kann. Wichtige Funktionen oder Werkzeuge wie z.B. „Chats“ (in denen Studierende z.B. in Echtzeit online und synchron miteinander diskutieren, Meinungen und unterschiedliche Perspektiven auszutauschen können) oder „Wikis“ (in denen Studierende gemeinsam oder alleine an Texten und Projekten arbeiten kann) stehen den Studierenden laut Auskunft der diesbezüglich befragten Hochschullehrerin jedoch nicht zur Verfügung. Bezogen auf die ausgeprägten Selbststudienphasen empfehlen die Gutachtenden eine inhaltliche stärkere Strukturierung.

In fünf Modulen sind aus Sicht der Gutachtenden notwendige Praktikumsphasen in einem Gesamtumfang von 40 CP vorgesehen. Die Praktika werden mit dem Praktikumsbeauftragten der Hochschule geplant und von diesem unterstützt. Ergänzt werden die Praktika durch Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion. Die Praktika sind in einer Praktikumsordnung geregelt. Von den Studierenden wurde angemerkt, dass das Praktikum für das Projektstudium (acht Wochen) nicht oder nur mit erheblichen Hürden mit der Berufstätigkeit (häufig im Umfang von 50 % der Normalarbeitszeit) vereinbar wäre. Ein Praktikum im

Ausland sei fast nicht denkbar und hat zu viele Hürden. Die Studierenden mit pflegerischer Ausbildung erkennen zudem den Wert, ihr Praktikum nicht im identischen Arbeitsbereich ihrer beruflichen Tätigkeit zu absolvieren. Wunsch der Studierenden ist es, vor oder spätestens mit Studienbeginn kommuniziert zu bekommen, was ein Vollzeitstudium und insbesondere die Praktikumsphasen im Hinblick auf eine bestehende Berufstätigkeit bedeuten (*siehe auch Kriterium 4*). Ein den Workload und die Ziele erläuterndes Konzept oder „Studienpfade“ für diese Phasen könnte unterstützend wirken.

Die Mobilität der Studierenden ist aufgrund der Studienorganisation grundsätzlich gewährleistet. Allerdings werden die Möglichkeiten eines Auslandssemesters oder eines Praktikums im Ausland von den Studierenden kaum genutzt. Dies wird von den Studierenden u.a. auch darauf zurückgeführt, dass die Hochschule diesbezüglich nur über wenige Kontakte zu Hochschulen im Ausland verfügt. Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule in ihren Bemühungen, die Information der Studierenden zu möglichen Auslandspraktika und Auslandssemester zu verbessern und die studentische Mobilität zu fördern. Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist in § 20 der Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master geregelt.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind vorgesehen. Auch Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die für Studierende mit und ohne beruflich-pflegerische Erstausbildung möglichen Wege durch das Studium („Studienpfade“) sind auf der Homepage des Studiengangs in transparenter Form darzustellen.

3.3.4 Studierbarkeit

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Studienplangestaltung gewährleistet. Auch mit Blick auf die erwarteten schulischen Eingangsqualifikationen ist der Studiengang gut studierbar. Die Prüfungsdichte im Studiengang ist mit zwei bis vier Prüfungen pro Semester angemessen (*siehe Kriterium 5*).

Auch laut den befragten Studierenden ist der Studiengang insgesamt gesehen gut studierbar. Nach Meinung der Studierenden ist es jedoch notwendig, den Studierenden vor Studienbeginn klar zu kommunizieren, dass sie ein Vollzeitstudium absolvieren, das kaum mit einer Berufstätigkeit von 50 % der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist. Im Sinne der Studierbarkeit hilfreich wäre aus Sicht der Studierenden auch eine im Hinblick auf Fachliteratur besser ausgestattete Bibliothek samt leichteren Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken (*siehe Kriterium 7*).

Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten werden studiengangbezogen ebenso berücksichtigt wie die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Berufstätigkeit (*siehe Kriterium 11*).

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist eine gute Betreuung der Studierenden durch eine gute fachliche und überfachliche Studienberatung gewährleistet. Gemäß der Vorstellung im Leitbild der Hochschule wird eine individuelle Förderung der Studierenden angestrebt. Die Studienfachberatung der hauptamtlich Lehrenden ist im Rahmen des Lehrdeputates abgedeckt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Arten und Formen der an der Evangelischen Hochschule Darmstadt in den Studiengängen vorgesehenen Leistungsnachweise sind in § 8ff. der Rahmenprüfungsordnung definiert.

Jedes Modul des zu akkreditierenden Studiengangs schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Pro Semester sind zwei bis vier Prüfungen zu absolvieren. Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird den Studierenden spätestens zum jeweiligen Semesterbeginn mitgeteilt. Nach Einschätzung der Gutachtenden dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Die Prüfungsbelastung ist einem Bachelorstudiengang angemessen. Gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der EH Darmstadt kann jede nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann gemäß § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung nur einmal wiederholt werden. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden,

wenn die letzte mögliche Wiederholungsprüfung einschließlich der ggf. möglichen mündlichen Ergänzungsprüfung nicht bestanden wird. Aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung kann das Studium nicht fortgesetzt und der Bachelorgrad nicht erworben werden.

Bezogen auf die Prüfungsleistungen wünschen sich die Studierenden „mehr“ gefordert zu werden („das einzige Semester wo wir mehr gefordert waren, ist das vierte Semester“).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der EH Darmstadt adäquat geregelt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen an der EH Darmstadt oder an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung und in § 20 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die ECTS-Einstufung ist entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in § 15 der Rahmenprüfungsordnung der EH Darmstadt geregelt. Sie wird im Zeugnis ausgewiesen.

Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“ wurde am 15.01.2019 einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ wird in alleiniger Verantwortung der Evangelischen Hochschule Darmstadt und nicht in Kooperation mit einer anderen Hochschule oder einer außerhochschulischen Einrichtung durchgeführt. Dementsprechend besitzt das Kriterium für den Studiengang keine Relevanz.

Allerdings kooperiert der Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften derzeit mit sieben Ausbildungsstätten für Kranken-/ Kinderkranken- und Alten-

pflege sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (OTA). Auf Basis dieser Kooperation können Studierende ihre schulische Pflegeausbildung ausbildungsbegleitend mit Teilen des Studiums in Form von Summer Schools verzahnen (Umfang: 15 CP), um nach dem Examen direkt in das dritte Studiensemester des Bachelorstudiengangs einsteigen zu können. 45 CP werden für die Ausbildung auf das Studium angerechnet.

Auf für die Gutachtenden verständlichen Wunsch der Studierenden sollte die Hochschule versuchen, hochschulische Kooperationspartner im Ausland zu gewinnen und dafür Sorge tragen, dass Studierende Möglichkeiten eines Auslandssemesters oder eines Praktikums im Ausland wahrnehmen können.

3.3.7 Ausstattung

Für den Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung EH Darmstadt über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Die räumlichen und sächlichen Bedingungen für die Realisierung der Lehre im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ sind nach Auskunft der befragten Studierenden vor Ort und auch aus Sicht der Gutachtenden auf Basis der Unterlagen und der Gespräche vor Ort angemessen. Die an der Hochschule zur Verfügung stehende Lernplattform „Moodle“ wird im Studiengang genutzt (*siehe dazu auch Kriterium 3*). Fernstudienanteile sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Laut Auskunft der Hochschule vor Ort steht den Studierenden ein ausreichender Bestand an (auch studiengangbezogenen) Büchern, E-Books (0,5 Mill./ laut Antrag jedoch nur 0,175 Mill.) und Zeitschriften zur Verfügung (darunter zehn für den Studiengang einschlägige Fachzeitschriften). Die befragten Studierenden vor Ort wiesen jedoch darauf hin, dass wichtige Fachliteratur in der Bibliothek fehle und der Zugriff auf Datenbanken und die Fachliteratur schwierig sei. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule die von den Studierenden vor Ort bestätigte geringe Zufriedenheit mit dem Zugriff auf Datenbanken und Literatur sowie das Thema Verfügbarkeit wichtiger Fachliteratur in der Bibliothek zum Anlass nehmen, diesbezügliche Verbesserungen einzuleiten. Entsprechend empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, der gezielten Erweiterung des Literaturbestandes in der Bibliothek einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung halten die Gutachtenden die adäquate Durchführung des Studiengangs für gesichert.

In dem auf 40 Studienplätze pro Wintersemester angelegten Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ sind pro Studienjahr insgesamt 148 SWS an Lehre zu erbringen. Dem Studiengang stehen laut Hochschulleitung sechs hauptamtliche Vollzeitstellen zur Verfügung (davon drei Vollzeitprofessuren im Umfang von zusammen 108 SWS und zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit jeweils 50 % Stellen). Laut Auskunft des Fachbereichs und der Studiengangverantwortlichen vor Ort lehren derzeit hauptamtlich eine Professorin (19,5 SWS), drei Professoren (19, 15, 14 SWS) und zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen (zusammen 22,5 SWS). Eine Professorenstelle ist seit kurzem vakant. Vor diesem Hintergrund halten es die Gutachtenden für notwendig, eine aktuelle Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden einzureichen, in dem die dem Studiengang real zur Verfügung stehenden hauptamtlich Lehrenden mit Stellenumfang und Lehranteilen im Studiengang dargestellt sind (Vakanzen und Pläne für professorale Neubesetzungen bzw. „Übergangslösungen“ im Sinne von Vertretungen eingeschlossen).

Bezogen auf das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 wurden 57 % der Lehre professoral, 15 % der Lehre von zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und 28 % der Lehre von außerhochschulischen Lehrbeauftragten erbracht.

Die befragten Studierenden zeigten sich hinsichtlich der Qualität der Lehre und vor allem auch mit der Betreuung und Beratung durch die hauptamtlich Lehrenden zufrieden. Von den Studierenden angemahnt wurde jedoch die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung der Lehrinhalte zwischen den Dozierenden, insbesondere mit Blick auf die von außen kommenden Lehrbeauftragten. Die Gutachtenden empfehlen daher den Studiengangverantwortlichen im Sinne der Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrenden sich im Hinblick auf die Lehre besser abstimmen (z.B. zur Vermeidung von Wiederholungen).

Im Bereich der Hochschuldidaktik stehen den Lehrenden hausintern ausreichend Angebote für die personelle und oder didaktische Weiterbildung zur Verfügung. Durch die Mitgliedschaft der Hochschule in der Arbeitsgruppe

wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW) im Verbund der hessischen Hochschulen können auch die Seminare, Workshops und andere spezifische Weiterbildungsveranstaltungen dieser Institution von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten genutzt werden. Die Themenbereiche umfassen Führungskompetenz, Hochschuldidaktik, Hochschulentwicklung, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz. Hervorzuheben sind die hochschuldidaktischen Einführungswochen für neu berufene Professorinnen und Professoren.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist eine aktuelle Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden einzureichen, in dem die dem Studiengang real zur Verfügung stehenden hauptamtlich Lehrenden mit Stellenumfang und Lehranteilen im Studiengang dargestellt sind (Vakanzen und „Übergangslösungen“ im Sinne von Vertretungen eingeschlossen).

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Ausführliche und nach Auffassung der Gutachtenden gut aufbereitete Informationen zum Studiengang (u.a. Fragen und Antworten zu Bewerbung und Studium [Stand: Januar 2018], Vorpraktikum, Auswahlverfahren, Zugangsvoraussetzungen, Studienziele, Studieninhalte, Prüfungen etc.) finden sich auf der Homepage der Hochschule bzw. des Studiengangs. Auch der Modulaufbau, das Modulhandbuch, die Rahmenprüfungsordnung, die Prüfungsordnung sowie die Praktikumsordnung stehen zur Einsicht und zum Download bereit. Zudem sind auf der Homepage des Studiengangs die hauptamtlich Lehrenden sowie die Lehrbeauftragten mit ihren jeweiligen Qualifikationen gelistet. Außerdem finden sich auf der Homepage des Studiengangs ein „Studiengangvideo“ sowie exemplarische Interviews mit Absolvierenden zu ihren Aufgaben- und Handlungsfeldern.

Aufgrund der Gespräche mit den Studierenden empfehlen die Gutachtenden diese dahingehend stärker aufzuklären, dass der Studiengang als Vollzeitstudium mit einer Berufstätigkeit von max. 50 % der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Eine Gleichstellungsbeauftragte (auch zuständig für Fragen der Vereinbarkeit von Studium,

Familie und Beruf) und eine Behindertenbeauftragte stehen den Studierenden als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Für die Beantwortung von fachlichen und inhaltlichen Fragen der Studierenden und für die Beantwortung von fachlichen und inhaltlichen Fragen von Studieninteressentinnen und -interessenten ist die professorale Studiengangleitung zuständig.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Laut Hochschulleitung wird dem Thema Qualitätssicherung an der EH Darmstadt eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden dabei von der Hochschulleitung vorgegeben. Für ihre Umsetzung sind die Fachbereiche und auf der Ebene der einzelnen Studiengänge die Studiengangleitungen verantwortlich. So ist dies laut Hochschulleitung zumindest konzeptionell vorgesehen. Die für die Hochschule relevanten Grundsätze der Qualitätssicherung und -entwicklung wurden im Jahr 2008 in einem aus Sicht der Gutachtenden sehr allgemein gehaltenen Konzept „Qualitätsentwicklung und -sicherung an der EH Darmstadt“ verschriftlicht, in das auch der zu akkreditierende Studiengang eingebunden ist. Das Konzept der Qualitätssicherung inklusive einer noch zu erarbeitenden Evaluationsordnung (bislang laut Hochschule nicht existent) wird seit längerem überarbeitet und soll laut Hochschulleitung Ende des Jahres 2019 in einer Neufassung fertiggestellt sein. Hierbei besteht aus Sicht der Gutachtenden insbesondere die Notwendigkeit, Maßnahmen der Lehrevaluation (z.B. Zeitpunkt im Semester) einschließlich der Auswertung und der daraus abzuleitenden Konsequenzen (Dokumentation, Berichtswesen) sowie die Workload-Erhebungen und Absolvierendenbefragungen etc. zu konkretisieren, zu spezifizieren und zu präzisieren. Diese gilt auch für die laut Hochschule in der Lehrevaluation bevorzugten und vor Ort erläuterten „dialogischen Verfahren“. Die Gutachtenden bitten die Hochschule, das im Prozess der Überarbeitung befindliche und aus ihrer Sicht auch überarbeitungsbedürftige Konzept „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der EH Darmstadt“ mit der (ggf. separaten) Evaluationsordnung nach Fertigstel-

lung bei der Agentur einzureichen. Darüber hinaus erachten sie es als absolut notwendig, die Ergebnisse der dialogischen Verfahren zu dokumentieren. Den Gutachtenden standen z.B. keine studiengangbezogenen empirisch belegten Evaluationsergebnisse bzw. Auswertungen der Protokolle der Gespräche mit den Studierenden zur Verfügung. Die Hochschule hat die Gutachtenden diesbezüglich auf die vor Ort bereitgestellten Ordner verwiesen, in denen sie u.a. Evaluationsprotokolle und Fragebögen abgeheftet hat. Übergeordnete Auswertungsberichte konnte die Hochschule den Gutachtenden jedoch nicht zur Verfügung stellen. Aus Sicht der Gutachtenden beruhen die Ergebnisse der Lehrevaluation ebenso wie die Einschätzung des Workloads und der Verbleib der Absolvierenden (hier liegen Ergebnisse einer schriftlichen Befragung vor) bislang weitgehend auf ungesicherten „Erfahrungswerten“ und nicht auf empirischen Erhebungen bzw. Daten. Entsprechend wird empfohlen, „empirische“ Verfahren der Qualitätssicherung einzusetzen, die durchgeführten Erhebungen auszuwerten und die Auswertungen einschließlich der daraus abgeleiteten Maßnahmen in Form von Ergebnisberichten zu dokumentieren. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse der Lehrevaluation den Studierenden kommuniziert werden, da dies laut Auskunft der Studierenden vor Ort nicht der Fall ist.

Die Bewerbungszahlen, Studierendenzahlen und Absolvierendenzahlen sind dokumentiert und im Antrag ausgewiesen.

Die aus dem Jahr 2008 stammenden „Hinweise zur Erstellung von Bachelorarbeiten“ sollten aktualisiert werden. Dabei ist aus Sicht der Gutachtenden auch zu klären, ob diese Hinweise für alle Bachelorthesen betreuenden Lehrenden verbindlich sind (was laut den befragten Studierenden bislang nicht der Fall ist).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Neufassung des in einem Prozess der Überarbeitung befindlichen Konzepts „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der EH Darmstadt“ samt der (ggf. separaten) Evaluationsordnung ist einzureichen.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“ ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Pro Semester ist ein Workload von 30 CP vorgesehen. Insgesamt sind im Studium

180 CP zu absolvieren. Dementsprechend besitzt das Kriterium keine Relevanz.

Für Studierende mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung und damit einer Berufszulassung ergibt sich infolge der Anrechnung in den ersten beiden Semestern und im sechsten Semester ein anteiliges Teilzeitstudium. Die Semester drei bis einschließlich fünf werden zusammen mit den anderen Studierenden in Vollzeit absolviert.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die EH Darmstadt verfügt über kein ausgearbeitetes Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Allerdings hat sich die Hochschule in ihrem Leitbild aus dem Jahr 2008 dazu verpflichtet, sich „jeder und jedem Einzelnen zuzuwenden, niemanden aufzugeben, Entwicklungen zu ermöglichen“ sowie die „Vielfältigkeit menschlicher Begabungen anzuerkennen und damit auch durch die Anerkennung von Differenzen zwischen Menschen sowie unterschiedlicher Formen, einen Beitrag zu leisten für Kirche und Gesellschaft“.

Laut Auskunft vor Ort und gemäß § 6 Abs. 13 der Verfassung der EH Darmstadt bestellt das Präsidium die oder den Beauftragte/n für Chancengleichheit bzw. eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten. Aktuell verfügt die Hochschule über eine Professorin, welche die Aufgaben einer Frauenbeauftragten übernommen hat und zudem für das Thema „Studieren mit Kind“ zuständig ist. Eine weitere Professorin steht den Studierenden als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie für Fragen zum Thema Nachteilsausgleich zur Verfügung.

Der Nachteilsausgleich bzw. die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und oder chronischer Krankheit im Rahmen des Studiums ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung hochschulweit in allgemeiner Form geregelt. Diesen Studierenden wird gestattet, die Prüfungsleistungen entweder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Nach Auffassung der Gutachtenden hat die EH Darmstadt ausreichend Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Stu-

dierenden mit Behinderung auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz empfehlen die Gutachtenden der Hochschule ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“ war aus Sicht der Gutachtenden von einer kollegialen, wertschätzenden und kooperativen Atmosphäre geprägt. Die Gespräche waren offen und konstruktiv.

Aus Sicht der Gutachtenden positiv hervorzuheben sind der hohe Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und im Fachbereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften, der sich u.a. darin manifestiert, dass der Studiengang sowohl von Seiten des Präsidiums als auch von den Verantwortlichen auf der Ebene des Fachbereichs eine breite Unterstützung erfährt (der Erhalt und die Weiterführung des Studiengangs, dessen Auslastung nicht gewährleistet ist, liegt laut Auskunft vor Ort auch im Interesse der Trägerkirchen), sowie das von den befragten Studierenden bestätigte, von einem christlichen Weltbild geprägte Engagement der Studiengangleitung und Lehrenden bezogen auf die Unterstützung „ihrer“ Studierenden. Die Studierenden vor Ort bestätigen zudem eine gute Betreuungssituation, einen engen Kontakt zu den Lehrenden und die Möglichkeit der Partizipation an der Weiterentwicklung von Studiengängen.

Von den Gutachtenden kritisch gesehen werden die auch von den befragten Studierenden beklagte weitgehende Intransparenz der verschiedenen Wege durch das Studium („Studienpfade“), die fehlende Transparenz bezogen auf die „Doppelfunktion“ der Kooperationspartner, die unklaren beruflichen Perspektiven insbesondere von Studierenden bzw. Absolvierenden ohne eine pflegerische Erstausbildung, der Stellenwert der „Zertifikate“ („Palliative Care“, „Praxisanleitung“, „Schulgesundheitsfachkraft“) und die damit verbundenen ungeklärten Berechtigungen, die in einigen Bereichen sichtbar gewordenen Diskrepanzen in den Aussagen von Seiten der Hochschul- und Studiengangrepräsentanten und Studierenden (z.B. bezogen auf die Ausstattung und den Zugriff auf die Bibliothek und Datenbanken) sowie unzureichend geregelte

Maßnahmen der Lehrevaluation, Workload-Erhebungen, Absolvierendenverbleib etc., die weitgehend auf „Erfahrungswerten“ und nicht auf empirischen Erhebungen beruhen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheitsförderung“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Neufassung des in einem Prozess der Überarbeitung befindlichen Konzepts „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der EH Darmstadt“ samt der (ggf. separaten) Evaluationsordnung ist einzureichen.
- Es ist eine aktuelle Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden einzureichen, in dem die dem Studiengang real zur Verfügung stehenden hauptamtlich Lehrenden mit Stellenumfang und Lehranteilen im Studiengang dargestellt sind (Vakanzen und „Übergangslösungen“ im Sinne von Vertretungen eingeschlossen).
- Der Stellenwert der „Zertifikate“ („Palliative Care“, „Praxisanleitung“, „Schulgesundheitsfachkraft“) ist zu klären (auch bezogen auf die heterogen zusammengesetzten Studierenden) und die damit verbundenen Berechtigungen sind (auch für die Studierenden) in schriftlicher Form transparent darzustellen.
- Die für Studierende mit und ohne beruflich-pflegerische Erstausbildung möglichen Wege durch das Studium („Studienpfade“) sind in schriftlicher Form transparent darzustellen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Es sollte ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ausgearbeitet werden.
- Die Studierenden sollten dahingehend aufgeklärt werden, dass der Studiengang als Vollzeitstudium mit einer Berufstätigkeit von max. 50 % der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist.
- Die Hochschule sollte versuchen hochschulische Kooperationspartner im Ausland zu gewinnen und dafür Sorge tragen, dass Studierende Möglichkeiten eines Auslandsemesters oder eines Praktikums im Ausland wahrnehmen können.
- Die Studiengangverantwortlichen sollten im Sinne der Studierenden dafür Sorge tragen, dass die Lehrenden sich im Hinblick auf die Lehre besser abstimmen (z.B. zur Vermeidung von Wiederholungen).
- Im Sinne der Studierenden sollte der Stellenwert des „wissenschaftlichen Arbeitens“ in den „Summer Schools“ stärker fokussiert werden.
- Die aus dem Jahr 2008 stammenden „Hinweise zur Erstellung von Bachelorarbeiten“ sollten aktualisiert und ihre Verbindlichkeit geklärt werden.
- Die Hochschule sollte die von den Studierenden vor Ort bestätigte geringe Zufriedenheit mit dem Zugriff auf Datenbanken und Literatur, das Thema Verfügbarkeit wichtiger Fachliteratur in der Bibliothek zum Anlass nehmen, diesbezügliche Verbesserungen einzuleiten. Das heißt, die Hochschule sollte der gezielten Erweiterung des Literaturbestandes in der Bibliothek einen höheren Stellenwert einräumen.
- Die Studierenden sollten von Seiten der Hochschule im Hinblick auf der Vorbereitung auf den Beruf und bei der Stellensuche bzw. beim Berufseinstieg stärker unterstützt werden.
- Die „Doppelfunktion“ der Kooperationspartner sollte den Studierenden transparent kommuniziert werden.
- Im Rahmen der Evaluation sollten auch „empirische“ Verfahren der Qualitätssicherung eingesetzt werden. Die durchgeführten Erhebungen sollten ausgewertet und die daraus abgeleiteten Maßnahmen in Form von Ergebnisberichten dokumentiert werden.
- Die Ergebnisse der Lehrevaluation sollten den Studierenden kommuniziert werden.
- Die ausgeprägten Selbststudienphasen sollten inhaltlich stärker strukturiert werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 26.09.2019

Beschlussfassung vom 26.09.2019 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 19.06.2019 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die beiden Stellungnahmen der Hochschule vom 22.07.2019.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Pflege und Gesundheitsförderung“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2007/2008 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2025.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 24.07.2018 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Der Stellenwert der „Zertifikate“ „Palliative Care“, „Praxisanleitung“ und „Schulgesundheitsfachkraft“ ist auch bezogen auf die heterogen zusammengesetzten Studierenden zu klären und die damit verbundenen Berechtigungen sind entsprechend transparent darzustellen. (Kriterium 2.1 und 2.3)
2. Die für Studierende mit und ohne beruflich-pflegerische Erstausbildung möglichen Wege durch das Studium („Studienpfade“) sind transparent darzustellen. (Kriterium 2.3)
3. Es ist eine aktuelle Lehrverflechtungsmatrix einzureichen, in der die zur Verfügung stehenden hauptamtlich Lehrenden mit Stellenumfang und Lehranteilen im Studiengang dargestellt sind. (Kriterium 2.7)

4. Die Neufassung des Konzepts „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der EH Darmstadt“ und die überarbeitete „Evaluationsordnung“ sind in genehmigter Form einzureichen. (Kriterium 2.9)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 26.06.2020 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.